



kinderleicht!
Frühe Hilfen im Kreis Coesfeld



Kinderleicht – Frühe Hilfen im Kreis Coesfeld

Kommunales Fachkonzept

Koordinationsstelle Frühe Hilfen
im Jugendamt



Herausgeber

Kreis Coesfeld
Jugendamt
Schützenwall 18, 48653 Coesfeld

Stand: Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
2.	Allgemeines Grundverständnis von Frühen Hilfen und gesetzliche Einordnung	7
2.1	Was sind Frühe Hilfen?	7
2.2	Gesetzesgrundlage und Auftrag des Kreisjugendamtes	8
3.	Aufbau der Frühen Hilfen im Kreis Coesfeld	12
3.1	Ausgangssituation und Entwicklung	12
3.2	Leitlinien und Zielgruppe	15
3.3	Eine fachliche Abgrenzung zum intervenierenden Kinderschutz	19
3.4	Anforderungen an die Koordinationsstelle Frühe Hilfen	21
4.	Frühe Hilfe für Familien - Programme und Angebote im Überblick	28
4.1	Informierte Eltern haben´s leichter – Informationen und Tipps für Familien	30
4.1.1	Elternbegleitbuch mit einem Familienwegweiser	30
4.1.2	Elternbildungsgutschein	33
4.1.3	Elternbriefe	34
4.1.4	Willkommensbesuche	35
4.2	Angebote der Elternbildung	37
4.3	Kindertagesbetreuung und Qualitätssicherung	43
4.4	Unterstützung durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin	46

5.	Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit in den Frühen Hilfen	51
5.1	Netzwerkarbeit als Instrument struktureller Zusammenarbeit	51
5.2	Kommunale Datenbank	53
5.3	Öffentlichkeitsarbeit	54
5.4	Angebote zur Beratung und Qualifizierung von Fachkräften	56
6.	Literatur	59
	Anhang	61
	Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012	

1. Einführung

Die ersten Lebensjahre eines Kindes sind für das gesamte Leben prägend. Eltern kommt dabei eine wichtige Rolle zu, eine Rolle, in die sie sich erst einmal hineinfinden müssen. Besondere Lebenssituationen von Eltern, wie z.B. ein zu früh geborener Säugling, familiäre Veränderungen durch Trennung bzw. Scheidung oder finanzielle Sorgen können zur Folge haben, dass Eltern ihre Aufgabe nicht bzw. nur unzureichend wahrnehmen. Familiäre Problemlagen können sich verschärfen und nicht zuletzt ein Gefährdungspotenzial für das Kindeswohl darstellen. Besonders die Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter sind auf die Pflege und Versorgung der Eltern angewiesen und brauchen förderliche Entwicklungsbedingungen in ihren Familien für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen.

Es ist der Auftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (werdende) Eltern und junge Familien von Anfang an auf ihrem Weg zu begleiten. Ziel ist es, sie durch Informationen und Beratung in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und ihnen möglichst früh erforderliche und geeignete Unterstützungsangebote bereitzustellen, bevor Benachteiligungen für Kinder entstehen oder sich Entwicklungsdefizite verfestigen. Damit eine frühzeitige Unterstützung gelingt und Familien über bestehende Angebote erreicht werden, braucht die Jugendhilfe Kooperationspartner aus dem Gesundheitswesen und anderen Leistungssystemen, die einen frühen Zugang zu jungen Familien sicherstellen.

Das vorliegende Fachkonzept stellt das Grundverständnis und die Entwicklung der Frühen Hilfen im Kreis Coesfeld dar und gibt eine Übersicht über die umfangreichen Aktivitäten, Kooperationen und

Herausforderungen des Kreisjugendamtes Coesfeld im Bereich der Frühen Hilfen.

Dabei orientieren sich die Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen an der Zielrichtung, familienfreundliche Strukturen zu schaffen, Verwirklichungschancen von Kindern zu fördern und sie vor Gefahren zu schützen.

2. Allgemeines Grundverständnis von Frühen Hilfen und gesetzliche Einordnung

2.1 Was sind Frühe Hilfen?

Die fachliche Einordnung des Begriffs der Frühen Hilfen erfolgt in Anlehnung an die Begriffsbestimmung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (kurz: NZFH)¹ und den für die Umsetzung der Frühen Hilfen maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

Frühe Hilfen...

...bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für (werdende) Eltern und ihre Kinder bis zum 3. Lebensjahr.

...sollen frühzeitig und präventiv bei Bedarf schon ab Beginn der Schwangerschaft einsetzen und zu einem Zeitpunkt, an dem (noch) kein Anlass zu staatlichem Eingriff besteht.

...richten sich an alle Familien, schaffen aber auch niedrigschwellige Zugänge für psychosozial belastete Familien, die über geringe Ressourcen verfügen und den Weg in die Unterstützungsangebote selbst nicht finden.

...umfassen allgemeine und spezifische Angebote und wollen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten.

¹ Begriffsbestimmung 2009, siehe www.fruehehilfen.de

...haben zum Ziel, eine familienfreundliche Infrastruktur für den Alltag von Familien sowie verlässliche und zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in der Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.

...tragen damit maßgeblich zum gesunden und gewaltfreien Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

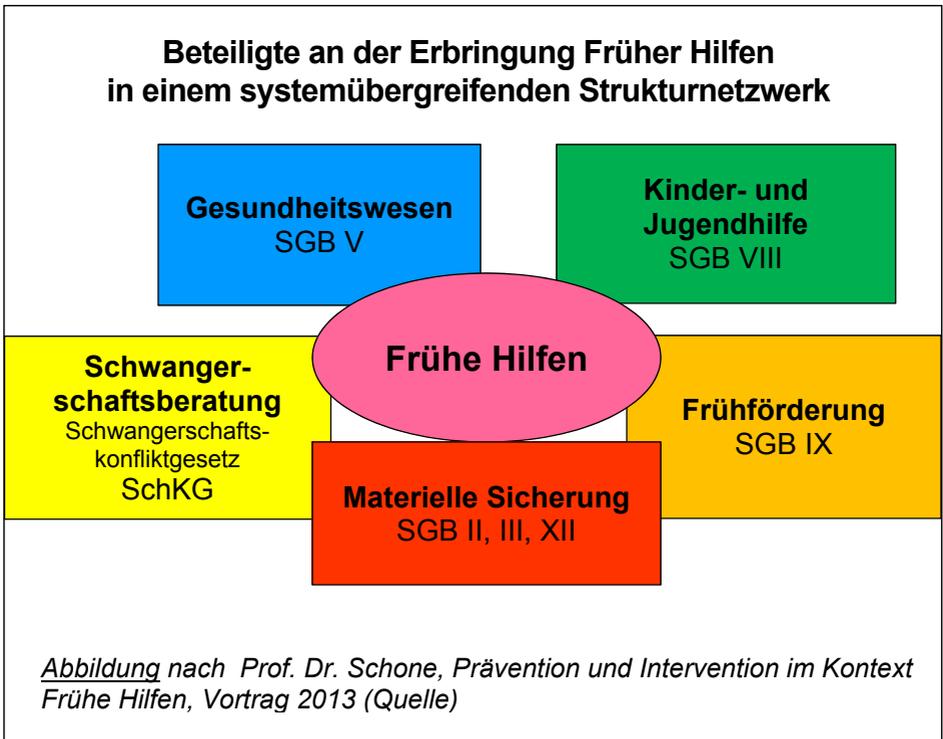
...basieren auf multiprofessioneller Kooperation und werden von allen geleistet, die Kontakt zu Familien rund um die Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes haben.

2.2 Gesetzesgrundlage und Auftrag des Kreisjugendamtes

Die Ziele der Frühen Hilfen leiten sich von der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ab, wonach alle Kinder Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe haben, „unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes“ (vgl. Art. 2 Abs. 1 KRK). Frühe Hilfen beziehen sich außerdem auf das Grundgesetz, welches das Recht und die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung sichert (siehe Art. 6 Abs. 2 GG).

Gemäß § 16 Abs. 3 SGB VIII sollen Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden. Dieser allgemeine Auftrag wird konkretisiert durch die Regelungen des KKG von 2012. Hiermit werden Frühe Hilfen erstmals gesetzlich geregelt und bundeseinheitlich als präventives, multiprofessionelles und koordiniertes Leistungsangebot der Beratung und Hilfe für alle (werdenden) Eltern, bezogen auf die ersten drei Lebensjahre der Kinder, definiert (§ 1 Abs. 4 KKG). Nach § 3 Abs. 1 KKG werden verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufgebaut und weiterentwickelt. Ziel ist es hierbei, sich gegenseitig über das Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Die „Geschwindigkeit“ des Ausbaus wird nicht vorgegeben.

Um verbindliche Strukturen zu erreichen, ist eine systemübergreifender Zusammenarbeit und Vernetzung von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der Eingliederungshilfe und der Daseinsfürsorge erforderlich.



Das **Gesundheitswesen** beteiligt sich an den Frühen Hilfen vorrangig mit seinen Leistungen zur Regelversorgung, durch Hebammen², Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Kinder- und Jugendärzte³, Gynäkologen, aber auch Geburts- und Kinderkliniken sowie Sozialpädiatrische Zentren oder der **Frühförderung**⁴. Die Angebote der Frühen Hilfen sind unter

² Förderung des regelgerechten Verlaufs von Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft durch Hebammenhilfe gemäß § 134 a SGB V.

³ Kinder-Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 26 SGB V als Instrument zur Früherkennung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen.

⁴ Früherkennung und Frühförderung gemäß SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung im Alter von 0 – 6 Jahren.

anderem in den Leistungen zur gesundheitlichen Prävention und Selbsthilfe verankert (§ 20 Abs. 1 SGB V), die im Sinne der Primärprävention zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen sollen.

Der Auftrag des **öffentlichen Gesundheitsdienstes** (bzw. Gesundheitsamtes), zur Mitwirkung an der Gesundheitsförderung, Prävention und dem Gesundheitsschutz (§ 6 ÖGDG NRW⁵) im Kindes- und Jugendalter, bietet ebenfalls Anknüpfungsmöglichkeiten in den Frühen Hilfen. Insbesondere der Kinder- und jugendärztliche Dienst hat die Aufgabe, die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Kooperation mit anderen Behörden und Einrichtungen zu fördern, z.B. durch Beratung von Eltern und/ oder Erzieher/innen, durch ggf. erforderliche (Regel-)Untersuchungen oder Gesundheitsförderungsprogramme in Kindertageseinrichtungen (§ 12 ÖGDG NRW).

Die **Schwangerschaftsberatungsstelle** ist ein zentraler Kooperationspartner in den Frühen Hilfen, da sie eine erste Anlaufstelle für werdende Mütter und Väter in schwierigen oder unsicheren Lebenssituationen ist und mit gezielten Beratungsangeboten und Hilfen (auch materielle Sicherung) schon in der Schwangerschaft sowie bis zum 3. Lebensjahr des Kindes unterstützen kann. Der Auftrag zur verbindlichen Kooperation und Information in den Frühen Hilfen ist nicht nur im KKG, sondern auch durch eine Ergänzung im Schwangerschaftskonfliktgesetz⁶ normiert worden (§ 4 Abs. 2 SchKG).

⁵ Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, 1997 in Kraft getreten (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert am 14.05.2013.

⁶ Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten

3. Aufbau der Frühen Hilfen im Kreis Coesfeld

3.1 Ausgangssituation und Entwicklung

Die Entwicklung Früher Hilfen in Nordrhein-Westfalen wurde über eine stetige Initiierung von Modellprojekten und deren flächendeckenden Ausbau von 2001 bis 2009 vorangetrieben⁷. Mit der finanziellen Unterstützung durch das Landesministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration haben die Kommunen im Schwerpunkt zunächst kommunale Handlungskonzepte für die frühzeitige Wahrnehmung von familiären Unterstützungsbedarfen und Intervention im Sinne eines „Frühwarnsystems“ entwickelt und umgesetzt. Später wurde der defizitorientierte und stigmatisierend wirkende Ansatz weiterentwickelt und es entstand ein Verständnis von „Frühen Hilfen“ in NRW, das vor allem die Frühzeitigkeit der Förderung und Unterstützung in den Vordergrund stellte⁸.

Der Aufbau von Strukturen Früher Hilfen im Kreis Coesfeld basiert auf einer Entwicklung von inzwischen neun Jahren. Ausgehend von der Erkenntnis, dass notwendige Hilfen für Familien häufig „zu spät“ kommen, da

- bedarfsgerechte Angebote in der Zeit von der Schwangerschaft bis zum Besuch der Kindertageseinrichtung (Kita) fehlen,
- die Angebote den Familien nicht bekannt sind oder die Vermittlung nicht gelingt
- oder einige Familien über bestehende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe schwer zu erreichen sind,

⁷ Siehe <http://www.soziales-fruehwarnsystem.de>

⁸ Vgl. Gesamtkonzept zur Umsetzung der BI des Landes NRW, 2014, S. 20.

hat der Jugendhilfeausschuss des Kreises Coesfeld die Verwaltung des Jugendamtes erstmals im November 2006 beauftragt, das Thema „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ als präventives Arbeitsfeld der öffentlichen Jugendhilfe vorzustellen (vgl. SV-7-0547).

Im Mai 2007 folgte der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Einrichtung und modellhaften Erprobung eines Frühwarnsystems bzw. eines Systems Früher Hilfen im Bereich belasteter Familien sowie der Auftrag zum nachhaltigen und kreisweiten Ausbau der gewonnen Handlungsstrukturen (vgl. SV-7-0667). Unter dem Arbeitstitel *„Frühe Hilfen für Schwangere und `junge` Familien – Vernetzung und Einrichtung sozialpädagogischer und sozialmedizinischer Beratungs- und Unterstützungsangebote für den Kreis Coesfeld“* wurden verschiedene Maßnahmen initiiert, multiprofessionelle Kooperationsstrukturen aufgebaut und gezielte Angebote für die Zielgruppe der Schwangeren und Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren entwickelt und in Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern umgesetzt.

Zeitleiste	Aktivitäten des Kreisjugendamtes
seit 2007	„Informierte Eltern haben`s leichter!": Versand des Elternbegleitbuches als Informationsangebot für alle Eltern nach der Geburt ihres Kindes
seit 2007	Willkommensbesuche in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe, der Kommunen oder ehrenamtlichen Besuchsdiensten
seit 2008	Kooperation mit freiberuflich tätigen Hebammen und Familienhebammen
seit 2008	Angebote für Multiplikatoren zum Erfahrungsaustausch und zur Qualifizierung
2009-2011	Zentrale Kontakt- und Informationsvermittlungsstelle „Frühe Hilfen“ des Gesundheits- und Jugendamtes
ab 2010	Kreisweiter Ausbau des Einsatzes von (Familien-)Hebammen
seit 2010	Aufbau von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Entwicklung eines sozialen Angebotskatasters
2012	Umsetzung der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ gemäß § 3 Abs. 4 KKG (2012-2015)
seit 2013	Förderung von Programmen der Elternbildung
seit 2014	Kooperation mit einer Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
2014	Willkommensbesuche in acht Kommunen im Zuständigkeitsbereich

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hat sich das fachliche Verständnis und die Ausrichtung von Frühen Hilfen im Kreis Coesfeld weiter präzisiert. Zur Verstärkung bereits bestehender Aktivitäten sowie zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Sicherung der vorhandenen Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern mit Kindern werden die Kommunen seit 2012 durch die „**Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen**“ finanziell unterstützt. Das Landesministerium NRW hat ein präzisiertes Gesamtkonzept⁹ mit Handlungsanforderungen und Qualitätskriterien erstellt, die einen förderrelevanten Charakter haben und für die Umsetzung der Frühen Hilfen in Nordrhein-Westfalen und damit im Kreis Coesfeld richtungsweisend sind¹⁰.



3.2 Leitlinien und Zielgruppe

Ausgehend von dem Grundverständnis Früher Hilfen (Kap. 2) richten sich die Angebote Früher Hilfen des Kreisjugendamtes grundlegend an

- a) alle werdenden Eltern ab der Schwangerschaft und
- b) an alle Eltern mit Kleinkindern bis zum 3. Lebensjahr

im Sinne einer alltagspraktischen und voraussetzungslosen Unterstützung bei allgemeinen Fragen und Unsicherheiten, die

⁹ Einschließlich der landesspezifischen Fördergrundsätze für die Weiterleitung der Bundesmittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 01.01.2014.

¹⁰ Rechtliche Grundlagen der Bundesinitiative Frühe Hilfen, unter <http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/rechtliche-grundlagen/>.

sich aus der Erweiterung des Familiensystems durch die Geburt von Kindern ergeben können (universelle/ primäre Prävention). Die Bezeichnung „früh“ bezieht sich hier zunächst auf die biografische Perspektive. Frühe Hilfen setzen zudem „früh“ aus einer präventiven Perspektive an, da sie in der Arbeit mit den Familien dazu beitragen, dass Belastungen und Risiken für das Wohl und die Entwicklung eines Kindes frühzeitig wahrgenommen und abgewendet werden können. Somit richten sich die Angebote Früher Hilfen

- c) insbesondere an Familien in schwierigen oder belasteten Lebenssituationen, mit einem individuellen Hilfebedarf und geringen Ressourcen (selektive/ sekundäre Prävention).¹¹

Die Belastungssituationen von Familien können dabei sehr unterschiedlich sein (medizinische und/ oder psychosoziale Indikatoren):

- alleinerziehend,
- Unsicherheit und/ oder Überforderung aufgrund des jungen oder minderjährigen Alters der Eltern,
- Migrationshintergrund und kulturelle Hemmschwellen gegenüber dem deutschen Gesundheitswesen,
- Paarkonflikte, Gewalterfahrung und fehlende Problemlösung in der Familie,
- Belastung durch Sucht und/ oder psychische Erkrankung der Eltern,
- isoliert lebende Familien,

¹¹ Vgl. Dr. Silke Karsunky, Frühe Hilfen – neue Herausforderungen (auch) für die Jugendhilfepraxis, Frühe Hilfen, 2014.

- körperliche/ geistige Beeinträchtigungen der Eltern,
- Bindungsstörung zwischen Eltern und Kind,
- Mehrlingsschwangerschaften/ -geburten,
- unbemerkte/ ungewollte Schwangerschaft,
- Entwicklungsauffälligkeiten, gesundheitliche
Beeinträchtigungen und drohende Behinderung beim Kind
(z.B. Frühgeborene).

Frühe Hilfen im Kreis Coesfeld verfolgen zwei zentrale Ziele

1. bezogen auf die soziale Infrastruktur im Kreisgebiet:

sowohl die flächendeckende Versorgung von Familien mit frühzeitigen und adressatengerechten Unterstützungs- und Förderangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Angebote zu verbessern

**Leitprinzip: kooperieren
und vernetzen**

2. bezogen auf die konkreten Angebote für Familien:

Familien wohnortnah in ihrer Lebenswelt zu erreichen, ihnen unabhängig von bestimmten Problemlagen Zugänge zu früher Förderung und Bildung eröffnen (universelle/ primäre Prävention) und sie bei ersten Anzeichen problembelasteter Beziehungs-, Versorgungs- und Erziehungsprozessen in Form eines niedrigschwelligen und bedarfsgerechten Hilfeangebots gezielt unterstützen (selektive/ sekundäre Prävention).

**Leitprinzip: erkennen,
unterstützen, vermitteln**

In Abgrenzung zu dem Leistungskatalog der „Hilfen zur Erziehung“ zeichnen sich diese Angebotsformen durch einen

niedrigschwelligen Charakter aus und können von Müttern, Vätern und werdenden Eltern freiwillig und auf eigenen Wunsch in Anspruch genommen werden. Wenn die Frühen Hilfen nicht ausreichen, sorgen die Fachkräfte (z.B. Familien-hebammen, Erzieher/innen, Kinderärzte/innen, Sozialarbeiter/innen und -pädagog/innen etc.) an der Schnittstelle von sekundärer zu tertiärer Prävention dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes – möglichst gemeinsam mit den Eltern – ergriffen werden (Intervention/ tertiäre Prävention).

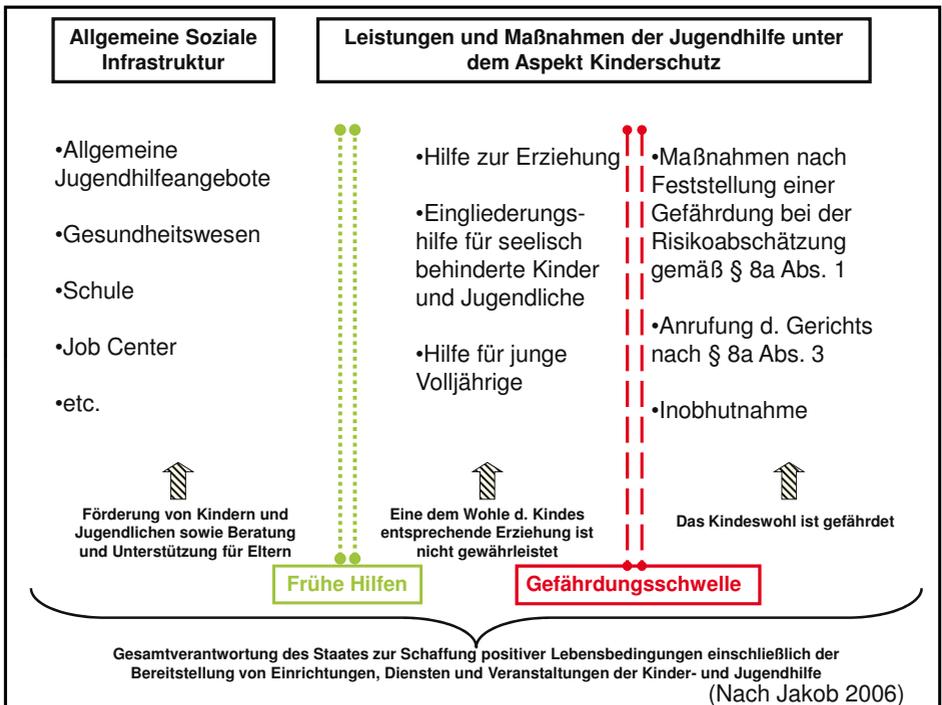


Abbildung: Einordnung der Frühen Hilfen in das Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe, nach Prof. Dr. Schone, 2013.

3.3 Eine fachliche Abgrenzung zum intervenierenden Kinderschutz

Ein Überblick zum weiteren Präventionsverständnis von Frühen Hilfen, in Abgrenzung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung¹²:

	Auftrag zur Gewährung von Frühen Hilfen	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt/ Eröffnung positiver Entwicklungschancen von Kindern - Verhinderung negativer Entwicklungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl (erhebliche Schädigungen) - Abwehr konkret identifizierbarer Gefährdungen
Adressaten/innen	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Familien mit Kindern, insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern - besonders für Familien in belasteten Lebenslagen) 	Kinder und Jugendliche, deren Schutz vor Gefahren durch die Eltern nicht sichergestellt ist

¹² Vgl. Schone, Prävention und Intervention im Kontext Frühe Hilfen, Vortrag 2013.

Risikobegriff	Belastete Lebenslagen als theoriebasierte Risikozuschreibung für mögliche defizitäre Entwicklungen von Kindern	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle von konkreten gewichtigen Anhaltspunkten - Ereignisbasierte Risiko- und Gefahrenabschätzung
Handlungsauslöser	<ul style="list-style-type: none"> - Erste Signale - Schwache Hinweise auf misslingende Erziehungsprozesse 	„Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
Handlungszeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - Vor oder bei der Entstehung von Problemen - Als Einstieg in Hilfeprozesse 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Überschreitung der Gefährdungsschwelle - Bei Verweigerung der Annahme von notwendigen und geeigneten Hilfen
Fachlicher Ansatzpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung einer niedrighschwelligen Hilfe-Infrastruktur - Angebot von alltagsorientierten Hilfen 	Sicherung von geeigneten Interventionsstrukturen im Gefährdungsfall (Inobhutnahme, Vormundschaft)
Handlungsprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrauen als Handlungsgrundlage - Freiwilligkeit als Grundprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle von Eltern zum Schutz des Kindes - Ggf. unfreiwillige Eingriffe und Ausübung von Zwang

3.4 Anforderungen an die Koordinationsstelle Frühe Hilfen

Mit dem politischen Auftrag des Jugendhilfeausschusses zur Erprobung und Umsetzung eines sozialen Frühwarnsystems, hat das Jugendamt im Jahr 2007 eine Koordinationsstelle eingerichtet. Die Koordinationsstelle ist organisatorisch angebunden an den Fachdienst „Jugendpflege, Jugendschutz, Familienförderung, Frühe Hilfen“ und mit einem Stundenumfang von 0,5 VzÄ¹³ ausgestattet. Zu den zentralen Aufgaben gehörten bislang

- die Konzipierung neuer Handlungsansätze
- Angebotsplanung und Maßnahmen zur Qualifizierung von Fachkräften,
- Öffentlichkeitsarbeit sowie
- diverse Vernetzungsaktivitäten (siehe Kap. 3.1).

Mit den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (§§ 1 - 3 KKG) wurden die Anforderungen an eine Koordinationsstelle für die kommunale Umsetzung Früher Hilfen weiter konkretisiert und das Jugendamt vor erweiterte Aufgaben gestellt.

Danach hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe die normative Steuerungs- und Gesamtverantwortung

- für alle Maßnahmen, die die Entwicklung angemessener Netzwerkstrukturen¹⁴ im Kreis Coesfeld fördern sowie
- für Maßnahmen, die Prozesse zur Bedarfsplanung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Hinblick auf das Leistungsangebot der Frühen Hilfen initiieren.

Die erweiterten Aufgaben und Anforderungen, bezogen auf die drei grundlegenden und von der Bundesinitiative vorgegebenen

¹³ Vollzeitäquivalent

¹⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 3 der Fördergrundsätze NRW, 2014.

Handlungsbereiche, setzt das Kreisjugendamt Coesfeld seit 2012 mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen sukzessive um. Diese sukzessive Umsetzung entspricht der Gesetzeslage.

Bereich	Netzwerkkoordination
Auf- und Ausbau von Netzwerken mit der Zuständigkeit für Frühe Hilfen	Prozessverantwortung für die Netzwerkarbeit und Netzwerkmanagement: Organisation, Koordination und Moderation des Netzwerkes
	Konzipierung von Strukturen einer ergebnisorientierten und fachlich fundierten Zusammenarbeit aller relevanten Netzwerkpartner: Zielbestimmung und Entwicklung verbindlicher Regeln der fallübergreifenden und fallbezogenen Zusammenarbeit im Netzwerk
	Wissensmanagement und Funktion als Wegweiser und Schnittstelle zu anderen Arbeitsbereichen und Gremien
	Öffentlichkeitsarbeit
	Bestimmung von Fortbildungsbedarfen und ggf. Organisation von Fortbildungen
	Begleitung des Netzwerkes in der Konzeption von neuen Angeboten zur Schließung der identifizierten Angebotslücken

2. Bereich	Einsatz von Gesundheitsfachberufen
Gesundheitsfachberufe als fester Bestandteil im Netzwerk Frühe Hilfen	Bestandserhebung der für den Einsatz in den frühen Hilfen qualifizierten Hebammen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen (unter Einbindung der Jugendhilfe- und Gesundheitsplanung)
	Entwicklung eines Fachkonzeptes für den Einsatz der Gesundheitsfachberufe
	Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten der Qualitätssicherung
	Bedarfsgerechter Fachaustausch und Fortbildungen
	Vereinbarung für die verbindliche Zusammenarbeit in den Frühen Hilfen und im Netzwerk

3. Bereich	Aufbau von Ehrenamtsstrukturen
Ehrenamtsprojekte als niedrigschwellige Unterstützung/Entlastung	Entwicklung und quantitativer Ausbau von Ansätzen zum Einsatz von Ehrenamtlichen in den Frühen Hilfen, um Familien niedrigschwellig und alltagspraktisch zu unterstützen, zu entlasten und soziale, familiäre Netzwerke zu erweitern
	Entwicklung eines Fachkonzeptes für den Einsatz von Ehrenamtlichen

	Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten der Qualitätssicherung
	Vereinbarung für die verbindliche Zusammenarbeit in den Frühen Hilfen und im Netzwerk

Die Einzelfallbegleitung von Familien zur Vermittlung von Angeboten sowie die Einsatzkoordination der Gesundheitsfachberufe (z.B. Familienhebammen) oder Ehrenamtlichen im Einzelfall (i.S.v. Hilfeplanung) stellen dabei keine originären Aufgaben der Koordinationsstelle Frühe Hilfen des Jugendamtes dar¹⁵.

Aufgrund der erweiterten Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz seit 2012 und die Überschneidung konzeptioneller Aufgaben und Zielgruppen wird die Koordinationsstelle Frühe Hilfen durch das Kommunale Familienmanagement, mit einem Stundenumfang von 0,25 VzÄ¹⁶, unterstützt.

Kommunales Familienmanagement

Der Begriff „Kommunales Management für Familien¹⁷“ steht für eine zeitgemäße Ausrichtung kommunaler Familienpolitik, die zielorientiert vorgeht und hierbei strategische Instrumente einsetzt. Weniger das Einzelprojekt zählt, sondern die

¹⁵ Vgl. Kompetenzprofil Netzwerkkoordinierende Früher Hilfen, NZFH, 2013a.

¹⁶ Vollzeitäquivalent

¹⁷ „Familienbegriff“ = umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern (BVerfGE 10, 59 [66]), gleich, ob Kinder leiblich oder adoptiert, ehelich oder nichtehelich, minder- oder volljährig sind; geschützt: Familiengründung, alle Bereiche des Zusammenlebens

kommunale Gesamtstrategie beim Querschnittsthema Familie. Um für Familien passgenaue Leistungen anbieten zu können, sind Informationen über die Situation von Familien ebenso wichtig wie ein Überblick über vorhandene Angebote.¹⁸ Örtliche und regionale Familienpolitik ist nicht allein Aufgabe der Kommunen. Die Gestaltung der Querschnittsaufgabe ist erfolgreicher, wenn möglichst alle bedeutsamen Akteure mitwirken und ihre Kompetenzen und Ressourcen einbringen. Insofern beinhaltet die Zuständigkeit der Kommune nicht Alleinkompetenz, sondern vor allem Anregungs- und Moderations-Verantwortung bei der Koordination und Vernetzung der familienfördernden Maßnahmen und Angebote.¹⁹ Die Verbesserung der sozialen Infrastruktur für Familien sowie die öffentliche Vertretung von Interessen für Familien, Eltern und Kinder insbesondere in den Kommunen, in den Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und in den Angeboten der Jugendhilfe sind zentrale Ziele des „Kommunalen Managements für Familien“

Die Etablierung eines Kommunalen Familienmanagements für den Kreis Coesfeld begann im September 2011 nach der Umsetzung einer Praxisaufgabe. Unter dem Titel „Familie im Kreis Coesfeld – Bestandsaufnahme und Visionen“ wurde zunächst durch einen Fragebogen ermittelt, welche Angebote für Familien die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in neun unterschiedlichen Handlungsfeldern bereits vorhalten. Nach Auswertung der kreisweiten Befragung und Präsentation der Ergebnisse, wurden auf Initiative der Kreisverwaltung Coesfeld regelmäßige Austauschtreffen aller Familienbeauftragten aus dem

¹⁸ Vgl. Engelbert, Informations- und Qualifizierungszentrums für Kommunen (IQZ), 2009, unter www.familie-in-nrw.de/vertiefungstext-familienmanagement-kreis.html.

¹⁹ Vgl. Netzwerk-Infotext, Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung Hannover, 2004.

Kreis Coesfeld (inkl. Coesfeld und Dülmen) durchgeführt. Zudem wurde das Ziel formuliert, auf lange Sicht auch eine interne Bestandserhebung innerhalb der Kreisverwaltung Coesfeld hinsichtlich familiengerechter Angebote vorzunehmen. Für die Zielgruppe der Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren liegt diese Bestandsaufnahme in Form eines Familienwegweisers mittlerweile vor (siehe Kap. 4.1.1).

Ausgehend von der gleichen Zielsetzung der Frühen Hilfen und des Kommunalen Familienmanagements – etwa die Schaffung bzw. Verbesserung einer familienfreundlichen Infrastruktur – ist die inhaltliche Verknüpfung beider Systeme und die Bündelung von Ressourcen eine logische, aber auch erforderliche Konsequenz. Schließlich bilden die Frühen Hilfen den ersten Baustein in einer Präventionskette entlang der Lebensbiographien zur frühzeitigen Unterstützung von Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren. Im Sinne einer kommunalen Gesamtstrategie für den Kreis Coesfeld ist die systematische Ausweitung auf andere Altersgruppen ein langfristiges Ziel. Bestimmte Angebote des Jugendamtes sind bereits zielgruppenübergreifend ausgerichtet (z.B. Förderung der Familienerholung für alle Familien; Prävention gegen sexuellen Missbrauch für Kinder im Grundschulalter).

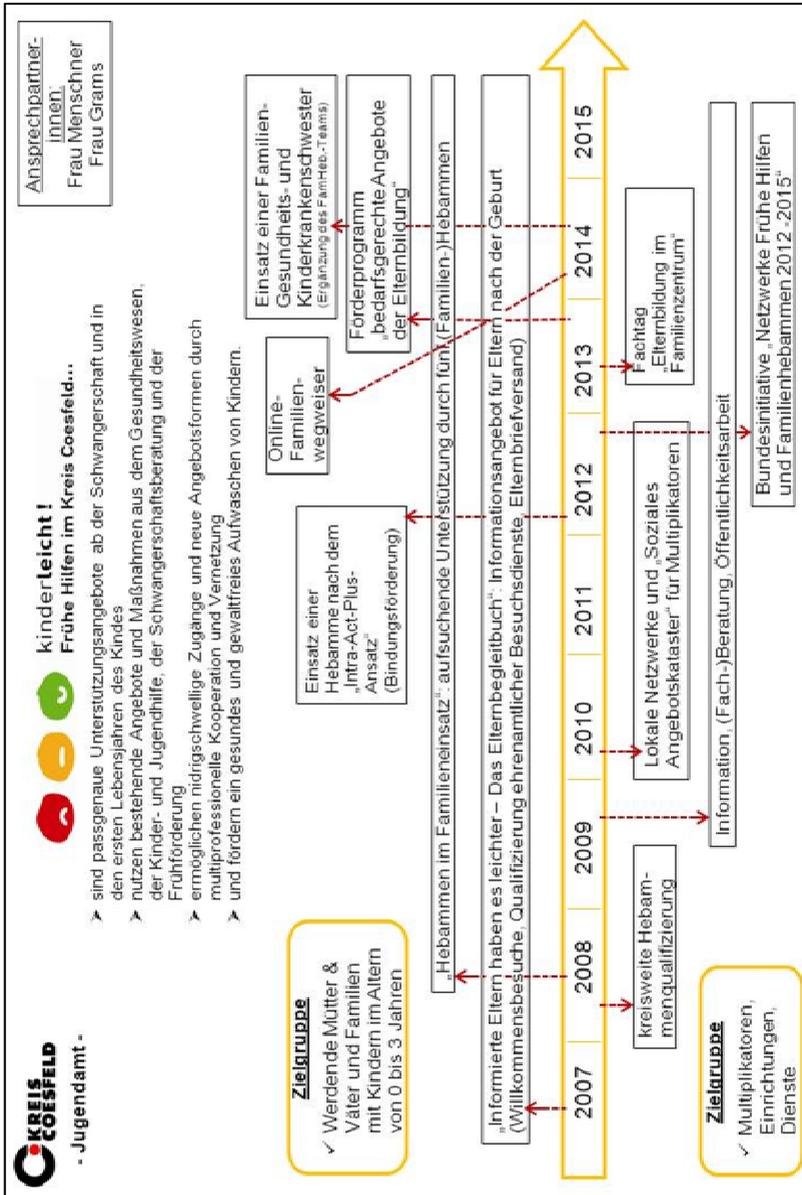


Abbildung: Aktivitäten des Kreisjugendamtes im Überblick, Stand 2014.

4. Frühe Hilfe für Familien - Programme und Angebote im Überblick

Angebote Früher Hilfen sind integrierter Teil des Gesamtspektrums von Unterstützungsleistungen für (werdende) Eltern und Kinder. Die Vielfalt an Frühen Hilfen umfasst verschiedene Angebotsformen²⁰, die Familien in ihren individuellen Lebenssituationen bedarfsgerecht unterstützen bzw. die einen früh- bzw. rechtzeitig Zugang in das örtliche Hilfesystem ermöglichen.

Information: über Angebote an Beratung und Hilfen zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung in den ersten Lebensjahren des Kindes.

Begegnung: offener Austausch und Entlastung vom Familienalltag in einem unverbindlichen Rahmen (z.B. „Elterntreff“, Gesprächskreis).

Bildung: Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten über frühkindliche Entwicklung und Eltern-Kind-Interaktion sowie Förderung der Erziehungskompetenzen.

Beratung: Anlass zur Beratung ist zumeist ein subjektives Belastungsempfinden durch aktuelle Probleme oder Krisen in der Familie. Neben der Problembewältigung stehen die Ressourcenstärkung und Mobilisierung von Selbsthilfepotenzialen der Familie im Vordergrund.

Begleitung und Betreuung: Die Lebenswelt der Familien und die Bewältigung des Alltags stehen im Vordergrund der Hilfe, i.S. der Sicherung der Grundversorgung (z.B. aufsuchendes Angebot).

²⁰ In Anlehnung an: Nationales Zentrum Frühe Hilfen und Felsenweg-Institut der Karl Kübel Stiftung: Qualifizierungsmodul 1, 2015, S. 9.

Präventionsstufe	Primärprävention	Sekundärprävention	Tertiärprävention
Angebotsmerkmal	offen, im Rahmen allgemeiner unterstützender Infrastruktur	selektiv, auf bestimmte Lebenslagen zugeschnitten	Eingreifend und kontrollierend in akuten Situationen
Ziel	Frühe „Förderung und Kompetenzstärkung“	Frühe „Hilfe und Unterstützung“	„Sicherstellung des Schutzauftrages“ gem. § 8a
Für wen	alle Familien	belastete Familien	bei Gefährdung des Kindeswohls
Angebotsformen bedürfnis- und bedarfsgerecht	<i>Information</i>	<i>Beratung</i>	<i>Betreuung</i> als Intervention
	Begegnung	Begleitung	
	Bildung	Betreuung	
	Beratung	Bildung	
	Begleitung	Begegnung	
	Betreuung		

Tabelle: *Einordnung der Angebotsformen in die drei Präventionsstufen*

Viele Träger, Einrichtungen und Fachkräfte im Kreis Coesfeld halten präventive Angebote der frühzeitigen Beratung und Unterstützung vor. Auf den nachfolgenden Seiten werden die eigenen Programme und Angebote des Kreisjugendamtes sowie die in Kooperation mit externen Partnern und Institutionen dargestellt.

4.1 Informierte Eltern haben´s leichter – Informationen und Tipps für Familien

(Präventionsstufe: Primärprävention)

Das Elternbegleitbuch des Kreises Coesfeld und der Willkommensbesuch bei Familien mit einem Neugeborenen sind mittlerweile zu einem festen Baustein im System der Frühen Hilfen geworden. Familien erhalten über die einzelnen Instrumente einen Zugang zu familienunterstützenden Angeboten und Maßnahmen im ortsnahen Sozialraum:

4.1.1 Elternbegleitbuch mit einem Familienwegweiser

Das Elternbegleitbuch des Kreises Coesfeld enthält

- einen Elternbildungsgutschein im Wert von 20 Euro sowie ein kleines Geschenk
- Tipps und Informationen für den Weg durch den „Behörden-Dschungel“
- wichtige Adressen, Telefonnummern und Checklisten
- Infos zur Kinderbetreuung und Ansprechpersonen vor Ort
- Platz für die Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V. (ANE)



Alle Eltern mit einem Neugeborenen oder zugezogene Familien mit einem Kind im Alter von bis zu einem Jahr erhalten das Elternbegleitbuch im Bürgerbüro vor Ort. Auf Wunsch können Eltern einen persönlichen „Willkommensbesuch“ vereinbaren oder sich das Elternbegleitbuch kostenlos zuschicken lassen. Die

Begrüßung aller Familien mit einem Neugeborenen im Namen des Kreises Coesfeld und der Kommunen, die Übergabe eines „Willkommensgeschenks“ sowie eines „Familienwegweisers“ stehen dabei im Vordergrund. Der Familienwegweiser enthält wichtige Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen und Leistungsansprüchen nach der Geburt und gibt einen Überblick über kreisweite sowie lokale Angebote und Anlaufstellen für Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren. Das Angebot ist für die Familien freiwillig und kostenlos. Mit diesem Programm erfüllt das Kreisjugendamt den Informationsanspruch von „jungen“ Eltern gemäß § 2 Abs. 1 KKG, nachdem Eltern über Unterstützungsangebote im örtlichen Einzugsbereich informiert werden sollen.

Ziele:

Das Elternbegleitbuch, mit der umfassenden Übersicht von Angeboten der Kreisverwaltung Coesfeld sowie im örtlichen Einzugsbereich der Kommunen, bietet Eltern eine erste Orientierungshilfe in der „neuen“ Lebensphase mit ihrem Kind und dient als „Wegweiser“ durch die verschiedenen Leistungs- und Unterstützungssysteme. Die einfache Sprache flankiert von ansprechenden Illustrationen befördert eine niedrigschwellige „Öffnung der Zugänge“ zu Frühen Hilfen. Der Familienwegweiser bündelt die Angebote für Familien und kann zugleich als Beratungsinstrument von Multiplikatoren in der Arbeit mit Eltern eingesetzt werden.

Rahmenbedingungen:

Das Kreisjugendamt stellt den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich das Elternbegleitbuch kostenlos zur Verfügung. In Kooperation mit den Kommunen und weiteren Akteuren wird die Verteilung (Versand oder persönlicher

Besuchskontakt) abgestimmt und schriftlich vereinbart. Unter der Rubrik „Infos vor Ort“ haben die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, ortspezifische Informationen und Ansprechpersonen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Kinderärzte etc.) zu ergänzen. Durch eine regelmäßige Überarbeitung der Inhalte können gesetzliche Änderungen z.B. beim Eltern- oder Kindergeld zeitnah erfasst werden.

Die im Familienwegweiser genannten Institutionen werden regelmäßig an der Überarbeitung beteiligt. Es wird bewusst auf die Nennung von konkreten Ansprechpersonen verzichtet, um möglichst aktuell zu bleiben. Neben dem Verweis auf viele Internetseiten wird Eltern immer auch die Möglichkeit einer telefonischen oder postalischen Kontaktaufnahme aufgezeigt.

Unter der Rubrik „Checklisten, Formulare und Persönliches“ sind wichtige Telefonnummern,

Internetseiten und Checklisten für Behördengänge übersichtlich zusammengefasst. Weiterführende Informationen zum Thema Kinderbetreuung liegen hier in fünf Sprachen vor.



Quelle: Illustrationen aus dem Elternbegleitbuch; Illustratorin: Nadine Roßa.

Der Familienwegweiser kann inzwischen auch in digitaler Form auf der Internetseite des Kreises Coesfeld abgerufen werden²¹.

²¹ <http://buergerservice.kreis-coesfeld.de/service/dienstleistung/elternbegleitbuch/index.html>

4.1.2 Elternbildungsgutschein

Mit dem Elternbildungsgutschein in Höhe von 20 Euro lädt der Kreis Coesfeld Eltern ein, ein Elternbildungsangebot kostenfrei oder kostenreduziert in Anspruch zu nehmen. Der Gutschein kann in jedem Familienzentrum im Kreis Coesfeld sowie in Familienbildungsstätten und beim Katholischen Bildungswerk bis zum 2. Geburtstag des Kindes eingelöst werden.

Ziele:

Die Teilhabemöglichkeiten an Angeboten der Elternbildung werden besonders für bildungsferne und einkommensschwache Familien durch den Elternbildungsgutschein verbessert. Eltern werden durch diese Angebote beim Aufbau einer positiven und entwicklungsfördernden Beziehung mit ihrem Kind unterstützt.



Die Elternbildung in Form von Gruppenangeboten ermöglicht Eltern den Aufbau sozialer Kontakte und eröffnet die Chance, sich auszutauschen und voneinander zu lernen. Auf diese Weise gelingt es, Unsicherheiten bei den Eltern abzubauen und sie in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Insgesamt erfolgen eine Stärkung der Elternverantwortung und die Verbesserung der Erziehungskompetenz.

Rahmenbedingungen:

Träger der Elternbildung aus dem Kreisdekanat Coesfeld, der Stadt Münster sowie die Familienzentren im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld erhalten einen Zuschuss in Höhe von 20 Euro für jeden eingereichten Elternbildungsgutschein.

4.1.3 Elternbriefe

Elternbriefe enthalten aufschlussreiche und interessante Informationen zur Entwicklung des Kindes, geben Hinweise zu verschiedenen familienrelevanten Themen und sind eine Orientierungshilfe bei vielen elterlichen Fragen. Weil jedes Kind anders ist, bieten Elternbriefe zwar keine Patentrezepte, sie regen aber an, eigene Lösungen für Probleme zu finden.



Einige Elternbriefe erscheinen auch in türkischer Sprache und werden durch mehrsprachige Sonderbriefe (z.B. zur Einschulung) ergänzt.

Im Elternbegleitbuch befindet sich zusätzlich eine mehrsprachige DVD „Wie Babys sich entwickeln“ mit Tipps und Informationen zur Entwicklung in den ersten zwei Lebensjahren.

Ziele:

Die Elternbriefe bieten eine regelmäßige bzw. fortlaufende und dem Alter des Kindes entsprechende Information für Eltern zur jeweiligen Lebens- und Entwicklungssituation. Durch die Möglichkeit, die Elternbriefe selbstständig und kostenfrei zu abonnieren, werden die Eltern in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und kontinuierlich begleitet. Durch die visuelle Ansprache in Form einer DVD werden auch bildungsferne Familien bzw. Eltern erreicht, die einen nicht-deutschen sprachlichen Hintergrund haben.

Rahmenbedingungen:

Bereits mit dem ersten Schreiben der Elterngeldstelle erhalten Eltern mit einem Neugeborenen einen Flyer mit Informationen zum Elternbegleitbuch. Zusätzlich bekommen sie die Elternbriefe 1 bis 4 des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V. (ANE) sowie die Möglichkeit, die Elternbriefe bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ihres Kindes kostenlos zu abonnieren. Die Elternbriefe werden vom ANE e.V. in regelmäßigen Abständen dem Alter des Kindes entsprechend zugeschickt.

Die Kosten für diesen Direktversand übernimmt das Kreisjugendamt, während die Kosten für die Elternbriefe durch das Land NRW getragen werden. Die Elternbriefe können im Elternbegleitbuch unter der Rubrik „Elternbriefe“ abgeheftet werden.

4.1.4 Willkommensbesuche

In acht der neun Kommunen im Jugendamtsbezirk wird den Eltern mit einem Neugeborenen ein persönliches Gespräch durch einen ehrenamtlichen Besuchsdienst oder eine Mitarbeiterin des Familienbüros angeboten.

Während des Besuchskontakts erhalten Eltern wichtige Informationen für das Leben mit ihrem Kind direkt aus erster Hand. Die Ehrenamtlichen des Besuchsdienstes sind zumeist selbst Eltern bzw. Großeltern eines Kindes und haben oft eine pädagogische Ausbildung.

Während des Besuchs werden die Inhalte des Elternbegleitbuches in einem gemeinsamen Gespräch mit den Eltern vorgestellt. Die Ehrenamtlichen nehmen sich Zeit für die Fragen der Eltern, geben ihnen allgemeine Informationen und Tipps und vermitteln bei

aktuellem Unterstützungsbedarf konkrete (Hilfe-)Angebote oder Ansprechpartner. Die Ehrenamtlichen sind mit einer Fächermappe ausgestattet, die zusätzliche Informationsmaterialien zu Themen wie Mehrsprachigkeit oder Unterstützung für Alleinerziehende enthält. Die Fächermappe ist mit Fundstellen zu mehrsprachigen Informationen ausgestattet, die im Bedarfsfall weitergegeben werden können.

Ziele:

In den ersten Wochen nach der Geburt sind Eltern für die Vermittlung von Angeboten und Hilfen offen und motiviert, diese in Anspruch zu nehmen.²² Eine verstärkte Hinwendung zu dieser Form der Elternarbeit soll bewirken, dass bestimmte Zielgruppen eine gezielte Ansprache erhalten, um insbesondere von präventiven Angeboten erreicht zu werden. Der persönliche Besuch durch Haupt- oder Ehrenamtliche drückt ein hohes Maß an Wertschätzung gegenüber den Familien aus.

Rahmenbedingungen:

Alle Ehrenamtlichen des Besuchsdienstes werden durch die Familienbildungsstätte für die bevorstehende Aufgabe geschult, kennen den Sozialraum und sind über datenschutzrechtliche Pflichten informiert. Mit jeder Stadt und Gemeinde gibt es eine Kooperationsvereinbarung über die Organisation und Rahmenbedingungen des Besuchsdienstes. Der Besuch soll zwischen der sechsten Woche und bis spätestens zum dritten Lebensmonat nach der Geburt stattfinden.

²² vgl. Evaluation Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung Gesellschaft & Kultur: Nr. 64 „Aktionsprogramm Familienbesucher“

4.2 Angebote der Elternbildung

(Präventionsstufe: Primärprävention)

Gerade junge Eltern brauchen frühzeitig Informationen und Unterstützung, um ihrer Erziehungsaufgabe gerecht zu werden. Angebote der Eltern- und Familienbildung leisten hierzu einen wichtigen präventiven Beitrag, indem sie die elterlichen Erziehungs- und Betreuungskompetenzen stärken und eine gesunde Entwicklung von Kindern in der Familie fördern.

Auf dem Fachtag des Kreisjugendamtes wurden im Oktober 2012 gemeinsam mit den Familienzentren und den Trägern der Familienbildung aus dem Kreis Coesfeld erfolgreiche Konzepte der Elternbildung aus verschiedenen Einrichtungen thematisiert und Ideen zur Ausweitung der vorhandenen Angebotspalette entwickelt. Die vorhandenen Angebote wurden im Vorfeld anhand einer Befragung ermittelt.

Im Ergebnis des fachlichen Austausches sollte die Elternbildung zukünftig noch ortsnäher und niedrigschwelliger auf die Bedarfe von Eltern mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren ausgerichtet werden. Zudem gilt es für die Elternbildung, noch früher anzusetzen: in der Schwangerschaft und vor allem direkt nach der Geburt eines Kindes - einer Lebensphase, die von einer umfassenden Neuorientierung der Eltern bezüglich der privaten Lebensgestaltung, neuer Aufgaben aus ihrer Elternschaft, des Neuaushandelns der innerfamilialen Rollen, der Verantwortungs- und Aufgabenstrukturen sowie einer neuen Balance von Arbeitswelt und Familie geprägt ist.

Ein frühzeitiger Beginn des Angebots stellt dabei die beste Präventionsmaßnahme gegen spätere Entwicklungsdefizite und Fehlentwicklungen dar. Zudem besteht in dieser Lebens- und Übergangsphase die größte Aufgeschlossenheit von Eltern;

Erfahrungen zeigen, dass sich hier auch die Männer bzw. Väter am besten einbeziehen lassen.

Um die Quantität und Qualität von Elternbildungsangeboten vor Ort auszubauen, wurde die bis dahin pauschale Förderung der Familienbildungsstätte Lüdinghausen ab dem Jahr 2014 in eine zielgerichtete Förderung bedarfsgerechter Elternbildungsprogramme umgestellt. Anhand eines Interessenbekundungsverfahrens hat das Kreisjugendamt einen Überblick über Maßnahmen der Elternbildung erhalten und ein System zur bedarfsgerechten Verteilung der bereitgestellten Fördermittel entwickelt. An diesem Verfahren haben sich u.a. Träger der Familienbildung, der Erziehungsberatung sowie der Frühförderung beteiligt. Zur Sicherstellung eines ortsnahe Zugangs für die Eltern, um insbesondere einkommensschwache und bildungsferne Familien zu erreichen und diese noch besser zu unterstützen, war die Umsetzung eines Bildungsangebotes in einem lokalen Familienzentrum als verbindliche Fördervoraussetzung formuliert.

Ziele:

Durch Maßnahmen der Elternbildung sollen Eltern zur Entwicklungsförderung ihrer Kinder befähigt und unterstützt werden. Eltern sollen die Gelegenheit bekommen, ihre gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten zu erweitern und ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu steigern.

Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangebote ermöglichen es Eltern, die Auseinandersetzung mit den eigenen Wertvorstellungen zu fördern, ihre erzieherischen Kompetenzen zu steigern und erzieherische Verantwortung besser wahrzunehmen sowie die Lebensqualität von Familien zu verbessern.

Langfristig soll zudem die qualitative Weiterentwicklung eines flächendeckenden Elternbildungsangebots für Eltern ab der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes im Kreis Coesfeld erreicht werden. Darüber hinaus wird der Ausbau eines starken Bündnisses zwischen den relevanten Akteuren der Elternbildung und Eltern im Sozialraum angestrebt.

Rahmenbedingungen:

Grundlage bildete zunächst die „Richtlinie zur Förderung von Leistungen der Elternbildung für werdende Mütter und Väter sowie Eltern mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren“. Zukünftig werden die Rahmenbedingungen mit den Vertragspartnern in einer Kooperationsvereinbarung inklusive einer Leistungsbeschreibung festgelegt. Individuelle Absprache und die bedarfsgerecht Ausrichtung des Angebots sind auf diese Weise ohne hohen bürokratischen Aufwand zu erreichen.

Förderverfahren 2014/2015

Für die Förderperiode 2014/2015 wurden zwei Projektideen innerhalb des Interessenbekundungsverfahrens ausgewählt und erprobt:

a) Achtung – Kinder von Anfang an begleiten

Kurzbeschreibung

Das Programm "Achtung - Kinder von Anfang an begleiten" gibt Eltern im Einzelkontakt oder in einer Eltern-Kind-Gruppe einfache und praktische Anregungen, wie sie eine positive Interaktion mit ihrem Kind gestalten und ihr Kind in seiner Entwicklung in den ersten Lebensjahren unterstützen können. Dabei sind alle Anregungen so angelegt, dass diese ohne großen Aufwand im Alltag umgesetzt werden können. Im

gemeinsamen Tun mit ihrem Kind sollen die Eltern Freude haben und ihm Liebe und Achtung schenken.

Das Programm richtet sich an Eltern von Kindern zwischen null und drei Jahren, denen es schwer fällt, eine Beziehung zum Kind aufzubauen, die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen und deren Entwicklung aktiv zu fördern.

„Achtung“ ist eine Zusammenstellung von „Aktivitätenkarten“ in sechs Kategorien, zur Gestaltung von gezielten Spiel- und Alltagssituationen mit dem Kind. Die Kategorien behandeln unterschiedliche Schwerpunkte und Entwicklungsbereiche, die Eltern auf die emotionalen, sozialen sowie kommunikativen Fähigkeiten und Bedürfnisse ihrer Kinder aufmerksam machen. Durch die verschiedenen Übungen und eine gezielte Anleitung durch pädagogische Fachkräfte, erhalten Eltern mehr Sicherheit für die Bewältigung des Familienalltags. Darüber hinaus wird das Vertrauen zwischen Eltern und ihren Kindern gestärkt und sie werden für die Entwicklungsschritte ihrer Kinder sensibilisiert.

Damit sich das eingeübte Verhalten weiter im Familienalltag festigen kann, erhalten die teilnehmenden Familien zum Abschluss des Gruppenangebotes alle Aktivitätenkarten in einem sog. „Achtung-Koffer“. Das Programm kann darüber hinaus in Tages- oder Spielgruppen, in Kindertageseinrichtungen, im Beratungskontext oder als Bestandteil einer ambulanten Erziehungshilfe ein- bzw. umgesetzt werden.

Kooperationspartner

Die Entwicklung des Gesamtkonzeptes und der zahlreichen Materialien erfolgte in einem zweijährigen Prozess in der Stadt Oberhausen. Im Kreis Coesfeld hat sich die

Familienbildungsstätte Lüdinghausen, Katholisches Bildungsforum Coesfeld, im Interessenbekundungsverfahren mit dem Konzept zur Umsetzung beworben. Weitere Kooperationspartner sind in einem ersten Schritt die Familienzentren im Südkreis.

Umsetzung im Kreis Coesfeld

In einem ersten Schritt wurden 14 Fachkräfte im Einsatz der Materialien durch die Stadt Oberhausen geschult. Eine erste Eltern-Kind-Gruppe startete im Anschluss in einem Familienzentrum in Ascheberg. Weitere „Achtung-Gruppen“ gibt es neben Ascheberg derzeit in Lüdinghausen und Olfen.

b) Prozesshafte Begleitung von Erzieher/innen im Familienzentrum nach Marte Meo

Kurzbeschreibung

„Etwas aus eigener Kraft erreichen“ heißt es sinngemäß bei der Methode nach Marte Meo, durch die Entwicklungsprozesse von Kindern angestoßen und unterstützt werden sollen. Mithilfe von Videoaufnahmen wird ein neuer Blick auf bekannte Situationen ermöglicht. Bei der Marte Meo Methode werden Alltagssituationen mit dem Kind z.B. in der Kita in Bild und Ton aufgezeichnet, analysiert und dann mit den Beteiligten (Erzieherinnen, Eltern) besprochen. Dabei werden die Stärken und Gelegenheiten zu positiven Entwicklungen des Kindes besonders in den Blick genommen. Die positiven Entwicklungsansätze werden mit Empfehlungen für weitere Handlungsschritte verknüpft. Im Vordergrund stehen dabei die Verbesserung der Kommunikation zwischen Erziehenden und Kindern sowie die Unterstützung der Entwicklung durch bewusste Erfahrungselemente.

Kooperationspartner

Die prozesshafte Begleitung von Erzieher/innen in Familienzentren im Nordkreis, nach dem Marte Meo-Ansatz, erfolgt durch eine Marte Meo-Therapeutin der interdisziplinären Frühförderstelle der Bischöflichen Stiftung Haus Hall.

Umsetzung

Erzieherinnen und Erzieher, die Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren betreuen bzw. mit diesen Kindern im Familienzentrum arbeiten (z.B. in einer Spielgruppe, im Eltern-Kind-Kurs etc.) bekommen die Möglichkeit, sich selbst und ihre Arbeit in sechs Beratungsterminen aus dem Blickwinkel nach „Marte Meo“ von einer ausgebildeten Marte Meo – Therapeutin zu reflektieren.

Durch die Arbeit an einem Kind aus der Einrichtung werden die Eltern aktiv in den Prozess einbezogen und erhalten eine individuelle Beratung für den Umgang mit ihrem Kind. In den letzten beiden Sitzungen erhalten Eltern die Möglichkeit, in den Prozess einzusteigen und Handlungsempfehlungen für eine positive Interaktion mit ihrem Kind zu erhalten.

4.3 Kindertagesbetreuung und Qualitätssicherung

(Präventionsstufe: Primärprävention)

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (§ 3 KiBiz²³). Durch den täglichen Umgang mit dem Kind und dessen Eltern sowie durch weitergehende Angebote, erfüllen die Kindertageseinrichtungen diesen gesetzlichen Auftrag wie z.B. durch:

- offene Hebammen-/ Wiegesprechstunden
- Stärkung elterlicher Kompetenz durch niedrigschwellige Elterncafés
- Kurse wie „Starke Eltern – starke Kinder“, „Pekip®“; „ACHTUNG – Kinder von Anfang an begleiten“, Marte Meo-Ansatz etc.
- Sprechstunden der Erziehungsberatung, der Frühförderung und der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in der Einrichtung
- an den Bedürfnissen der Eltern ausgerichtete Themenabende
- Elterngespräche usw.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld sind 28 Kindertageseinrichtungen in die Arbeit von insgesamt 21 Familienzentren eingebunden. Familienzentren bieten Eltern und

²³ Kinderbildungsgesetz – ein Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das die Struktur und Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder neu gestaltet. Inkrafttreten am 01.08.2008.

Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesbetreuung an. Ziel eines Familienzentrums ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammen zu führen. Familienzentren wenden sich an alle Familien in ihrem Umfeld und sind nicht auf bestimmte Zielgruppen zugeschnitten. Sie kooperieren mit anderen Partner-Organisationen, die nicht Kindertageseinrichtungen sind, beispielsweise mit der Erziehungsberatung, Familienbildung und Kindertagespflege. Sie verfügen über ein aktuelles Verzeichnis von Beratungs- und Therapiemöglichkeiten und von Angeboten zur Gesundheits- und Bewegungsförderung in der Umgebung.

PlusKITA-Einrichtungen

Sechs Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk sind durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.09.2014 als „plusKita“-Einrichtungen nach § 16a KiBiz anerkannt worden und erhalten eine zusätzliche Landesförderung²⁴. Mit dem Ziel der Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit stellt der Gesetzgeber die „plusKitas“ vor zusätzliche Erwartungen und Aufgaben in den Bereichen:

- individuelle Förderung und Bildung der Kinder
- Elternstärkung
- Mitwirkung in lokalen Netzwerken
- konzeptionelle Fokussierung auf die Problemlagen der Familien sowie
- Weiterbildung des Fachpersonals.

²⁴ Siehe <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/revision-kinderbildungsgesetz/>

Somit sind auch die Kindertageseinrichtungen und insbesondere die Familienzentren und plusKitas mit ihrem Förderangebot als wichtiger Teil der allgemein unterstützenden Infrastruktur in den Frühen Hilfen zu betrachten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für unter- 3-jährige Kinder und dem damit verbundenen Zuwachs an vielen jungen Kindern in institutioneller Betreuung.

Frühe Hilfen und Kindertageseinrichtungen können somit einen gemeinsamen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Rechte der Kinder auf Schutz, Förderung und Teilhabe leisten.

Nach dem massiven quantitativen Ausbau der Kindertageseinrichtungen rücken nun münsterlandweit Fragen der Qualität in den Fokus.

Programm „Anschwung für frühe Chancen“

In dem Zeitraum von 2012 – 2015 hat das bundesweite Serviceprogramm „Anschwung für frühe Chancen“²⁵ Städte und Gemeinden unterstützt, lokale Initiativen und Angebote frühkindlicher Bildung auszubauen und qualitativ zu verbessern. Mit dem Ziel, Kindern gute Startchancen zu ermöglichen, haben sich die Münsterland-Kreise sowie viele Städte mit eigenem Jugendamt zu einer „Anschwung-Initiative“ zusammengefunden. Diese „Anschwung-Initiative“ hat gemeinsam Rahmenempfehlungen zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung entwickelt und erarbeitet gegenwärtig ein Konzept zur Durchführung eines Qualitätsdialogs mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen.²⁶

²⁵ Ein Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS).

²⁶ <https://www.anschwung.de/>.

4.4 Unterstützung durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin *(Präventionsstufe: Primär- und Sekundärprävention)*

Die interdisziplinäre Kooperation mit qualifizierten Hebammen und Familienhebammen wurde 2009 als konzeptioneller Baustein im Bereich der Frühen Hilfen gemeinsam mit dem Hebammenverband im Kreis Coesfeld entwickelt, modellhaft erprobt und evaluiert. Seit 2010 gehört das Unterstützungsangebot zum festen Bestandteil der vorhandenen Infrastruktur im Kreis Coesfeld. Seit 2014 wird das Team der Frühen Hilfen durch eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin²⁷ unterstützt, die für den Einsatz in den Frühen als „Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ qualifiziert ist. Gesundheit als Zugangsweg zu Familien ist ein gelingender Ansatz und Ausgangspunkt für die Kooperation mit den Fachkräften der Gesundheitshilfe. Besonders in der Lebensphase rund um die Geburt nehmen fast alle Frauen die medizinischen Vor- und Nachsorgeleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch und es gibt eine hohe Motivation bei werdenden Eltern, Hilfen anzunehmen. Durch die besondere Nähe zu den Familien lernen insbesondere die Hebammen bereits in der Schwangerschaft bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Nachsorge die familiäre häusliche Situation kennen und können auf Wunsch frühzeitige und bedarfsgerechte



²⁷ Frühere Berufsbezeichnung: Kinderkrankenschwester/-pfleger

Unterstützungsmöglichkeiten anbieten bzw. vermitteln. Aufgrund ihrer langen Tradition in der Versorgung und Unterstützung von Schwangeren und (werdenden) Eltern mit Säuglingen genießen die Hebammen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen außerdem hohes Vertrauen und eine große Akzeptanz bei Müttern und Vätern, das zum Gelingen Früher Hilfen beiträgt.

Ziele:

Eltern, die sich in einer besonderen und/ oder schwierigen Lebenssituation befinden, die auch nach der Wochenbettzeit²⁸ die Hilfe einer Hebamme benötigen, können die Unterstützung einer Familienhebamme (kurz: FamHeb) oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (kurz: FGKiKP) im Kreis Coesfeld kurzfristig und ohne Kontakt zum Jugendamt in Anspruch nehmen (niedrigschwelliger Zugang). Der Zugang der Familien zu dem Angebot erfolgt immer freiwillig.

Die Unterstützung durch eine FamHeb oder FGKiKP ist ein aufsuchendes Angebot für Eltern und umfasst die Beratung, bei allen Fragen einer Familie um den „normalen“ Säugling (z.B. Thema Essen, Schlafen, Entwicklung) und die Stärkung elterlicher Kompetenzen im Umgang mit dem Säugling. Sie geben konkrete Hilfestellung in Alltagssituationen mit dem Kind, fördern eine gesunde Entwicklung, unterstützen beim Aufbau sowie bei der Pflege einer stabilen Eltern-Kind-Bindung und leisten Gesundheitsförderung. Bei Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, der über die medizinische Hilfe hinausgeht, vermitteln die Gesundheitsfachkräfte darüber hinaus weitere Hilfeangebote – im Sinne einer Lotsenfunktion für Angebote Früher Hilfen.

²⁸ Bis zu acht Wochen nach der Entbindung.

Familienhebammen
begleiten Familien mit
Kindern...

- vorgeburtlich und bis zum 1. Lebensjahr
- insbesondere bei Unterstützungsbedarf in der Pflege und Versorgung

In der Unterscheidung der beiden Arbeitsfelder, können Familienhebammen häufig bereits vorgeburtlich mit den belasteten Familien in Kontakt kommen und ihre Leistungen mit normalen Vor- und Nachsorgeleistungen kombinieren. Dagegen können die FGKiKPs die aufsuchende Beratung und Betreuung von Familien mit Kindern jenseits des

ersten Geburtstages bis zum dritten Lebensjahr des Kindes anbieten. FGKiKPs sind besonders qualifiziert für die Begleitung von Familien mit (chronisch) kranken oder von Krankheit bedrohten Kindern, Frühgeborenen oder Kindern mit Regulationsstörungen.

Rahmenbedingungen:

Die FamHebs und FGKiKPs erbringen ihre Leistungen bei Hausbesuchen oder in der Begleitung zu weiteren Angeboten. Für die Arbeit in den Frühen Hilfen haben die Gesundheitsfachkräfte ein Arbeitszeitbudget von monatlich 20 Fachleistungsstunden zur Verfügung. Der Einsatz der Arbeitszeit erfolgt auf Honorarbasis und wird in Form eines Stundenkontos selbständig dokumentiert. Vergütet werden fallbezogene Einsätze und Tätigkeiten, die über die allgemeinen Versorgungsleistungen der Krankenkassen –

**Familien- Gesundheits-
und
Kinderkrankenpfleger/innen**
begleiten Familien mit
Kindern...

- von 0 bis 3 Jahren
- insbesondere mit Beeinträchtigungen und drohenden Behinderungen

originäre Hebammenleistungen und sogenannte Grund- und Behandlungspflegeleistungen gemäß SGB V, XI sowie der Hebammengebührenordnung (z.B. Geburtshilfe, Nachsorge im Wochenbett, Pflege) – hinausgehen, einschließlich einer Fahrtkostenpauschale.

Die Tätigkeiten liegen in der Primär- und Sekundärprävention und sind abhängig von der aktuellen Belastungssituation der Familie und vom Zeitpunkt der Maßnahme:

	Hebammeneinsatz im Rahmen der primären Prävention <i>im Sinne von Gesundheitsförderung</i>	Hebammeneinsatz im Rahmen der sekundären Prävention <i>gezielte Unterstützung zum Schutz des Kindes</i>
Zielgruppe	„gesunde“ Familien trotz erhöhter Belastungsfaktoren ²⁹	Familien mit ausgeprägten Risikofaktoren/ Auffälligkeiten und absehbaren Defiziten für das Kind ³⁰
Zugang	<ul style="list-style-type: none"> - berufliches Umfeld der Hebamme (Vorsorge/ Wochenbett), - Vermittlung über Kooperationspartner 	Vermittlung <ul style="list-style-type: none"> - über die Dienste des Jugendamtes (ASD/ Vormundschaft), - Kooperationspartner im Netzwerk „Frühe

²⁹ Z.B. ungewollte Schwangerschaft, pränatale Gefährdung der kindlichen Entwicklung durch den Konsum schädigender Substanzen, unzureichende/ Fehlender Vorbereitung auf die Geburt und Neugeborenenphase.

³⁰ z.B. ausgeprägte gesundheitliche und/oder soziale Risikofaktoren i.S. einer drohenden Kindeswohlgefährdung.

	<p>im Netzwerk „Frühe Hilfen“,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigeninitiative der (schwangeren) Frau bzw. Mutter 	<p>Hilfen“</p>
<p>Handlungsprinzipien</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Freiwilligkeit - Niedrigschwelligkeit - ohne Kontakt zum Jugendamt 	<ul style="list-style-type: none"> - Freiwilligkeit - bei Bedarf und mit Zustimmung der Eltern - enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist möglich
<p>Auftrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stabilisierung familiärer Lebensumstände, - Bearbeitung der vorliegenden Probleme - Förderung elterlicher Kompetenzen - Türöffner für andere Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> - Früherkennung von Gefährdungspotenzialen, - Verhinderung defizitärer Verläufe durch frühzeitige Unterstützung - Arbeiten gleichzeitig mit anderen “Hilfen“ in der Familie

Zur Unterstützung der (Familien-)Hebammen und als Maßnahmen zur Qualitätssicherung bietet das Jugendamt eine regelmäßige Beratung und fachliche Begleitung an, in Form von

- Qualitätszirkeln mit der Netzwerkkoordination „Frühe Hilfen“ (für organisatorische, strukturelle Fragestellungen, Finanzierung und Organisation)

- Kollegiale Fallberatung (anonym) für laufende Betreuungsfälle durch pädagogische Fachkräfte des Jugendamtes (Ziel: Auftrags- und Rollenklärung)
- Teamsupervision (fallunabhängige Reflexion der eigenen Rolle als Hebamme, Umgang mit persönlichen und fachlichen Grenzen, Stressbewältigung)
- Fallberatung gem. 8 b SGB VIII durch insoweit erfahrene Fachkräfte des Jugendamtes (Beratung bei konkreten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung).

5. Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit in den Frühen Hilfen

5.1 Netzwerkarbeit als Instrument struktureller Zusammenarbeit

Frühe Hilfen sind nicht einem spezifischen Hilfesystem zuzuordnen, sondern setzen sich aus interdisziplinären Strukturen und multiprofessionellen Angeboten zusammen. Damit impliziert die Definition „Früher Hilfen“ den unmittelbaren Auftrag zur ressortübergreifenden Angebotplanung. Das Gesetz zur Kooperation und Informationen im Kinderschutz (KKG) unterstützt diese Logik und schafft einen verbindlichen Rahmen für den flächendeckenden Aufbau von „Netzwerkstrukturen“ und erweitert insoweit die Kooperationsverpflichtung im § 81 SGB VIII³¹ auch auf andere Leistungssysteme, deren Tätigkeiten sich auf den Bereich der frühen Kindheit auswirken (§ 3 Abs. 2 KKG). Die

³¹ § 81 SGB VIII bezieht sich auf die Kooperationspflicht mit Einrichtungen und Stellen, die (nur) Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

Verantwortung für die Organisation bzw. Planung der infrastrukturellen Netzwerkarbeit wird konsequenterweise dem örtlichen Träger der Jugendhilfe – der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen – als Regelaufgabe zugewiesen (§ 3 Abs. 3 KKG).

Der Aufbau von Netzwerken mit der Zuständigkeit für Frühe

**Kommunale
Präventionsinfrastruktur**

Hilfen hat 2008 mit der Initiierung des Modellprojektes „Hebammen im Familieneinsatz“ im Kreis Coesfeld begonnen. Seitdem haben lokale Netzwerktreffen³² in verschiedenen Kommunen im Kreisgebiet stattgefunden, zu denen alle im Bereich der Frühen Hilfen tätigen Träger und Akteure aus den verschiedenen Hilfesystemen wie Gesundheit, Bildung und Soziales eingeladen wurden. Darüber hinaus gibt es in einigen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gewachsene (Netzwerk-)Strukturen, in Form von regelmäßigen Arbeitskreisen und Sozialraumtreffen, die sich für die Belange und Unterstützungsbedarfe von Familien einsetzen. In systematischer Abgrenzung von Netzwerkstrukturen zum „akuten Kinderschutz und Abwendung von Kindeswohlgefährdung“ (§§ 8 a SGB VIII, 4 KKG) haben diese Netzwerke die kommunale Präventionsinfrastruktur im Blick.

Dabei geht es vorrangig um die Information über vorhandene Angebotsstrukturen und Hilfesysteme sowie das Kennenlernen der multiprofessionellen Akteure vor Ort. Das Wissen über die Angebote anderer Anbieter ermöglicht eine bessere Beratung der Familien und erleichtert ihnen den Zugang in das örtliche Hilfesystem.

³² Unter dem Titel: „Runder Tisch Frühe Hilfen für Familien im Kreis Coesfeld“.

Damit Doppelstrukturen vermieden werden, erfolgt der weitere Ausbau der Netzwerkstrukturen im Kreis Coesfeld gemäß § 3 KKG unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den neun Städten und Gemeinden sowie der bestehenden regionalen Arbeitskreise.

5.2 Kommunale Datenbank

Der Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Kooperation und Vernetzung in den Frühen Hilfen, mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung von Familien mit adressaten- und sozialraumbezogenen Angeboten setzt eine kommunale Sozialplanung voraus.

Die Grundlage jeder Planung bildet die Erhebung und Auswertung differenzierter, relevanter Daten zur Infrastruktur der sozialen Dienstleistungen für Eltern und ihre Kinder, zur Sozialstruktur und zur Bevölkerungsstruktur. Die Planung sollte daher alle nutzbaren Elemente der Bestandserhebung integrieren, wozu eine detaillierte Beschreibung und Erhebung der bereits von der Kommune oder anderen Anbietern bereitgestellten Leistungen für die Zielgruppe der Frühen Hilfen gehört. Aus den gesammelten Daten entsteht sukzessive ein sog. „Sozialstrukturatlas“, der die Basis für eine partizipative (d.h. unter Beteiligung von Fachkräften und Adressaten) und zukunftsorientierte Berichterstattung ist. Für die Planung Früher Hilfen ist der Sozialatlas ein methodisches Hilfsmittel, um in räumlicher Feingliederung für die örtliche Sozialplanung bedeutsame Daten und Informationen systematisch darzustellen.³³

³³ Vgl. Prof. Dr. Schone, Impulse zur Netzwerkarbeit, NZFH, 2015.

Im Nachgang zu den ersten lokalen Netzwerktreffen in den Jahren 2010 und 2011 wurde in den Gemeinden Senden, Ascheberg, Nottuln und Havixbeck eine erste Bestandserhebung der örtlichen Angebotsstruktur und die Erfassung in einem „sozialen Angebotskataster“, als Arbeitshilfe für die tätigen Multiplikatoren, vorgenommen. Als Instrument zur Schaffung von mehr Transparenz der lokalen Angebotsstruktur, der tätigen Dienste und Einrichtungen, werden mit Hilfe des Katasters sowohl Angebotsüberschneidungen als auch Angebotslücken im Sozialraum sichtbar gemacht – eine zentrale Voraussetzung für die bedarfsgerechte Planung Früher Hilfen. Daneben bietet der Familienwegweiser im Elternbegleitbuch eine aktuelle Datengrundlage, die Aussagen über das vorgehaltene Infrastruktur- und Leistungsangebot im Kreis Coesfeld zulässt. Perspektivisch kann der Familienwegweiser als Online-Plattform sowohl für Familien als auch für Multiplikatoren ausgebaut werden. Im Hinblick auf eine kommunale Gesamtplanung beteiligt sich das Kreisjugendamt seit 2010 an einer kreisinternen Planungsgruppe zur Entwicklung einer Online-Datenbank, die umfassende Angebotsstrukturen aus dem Gesundheits-, Sozial- und Jugendhilfewesen integrieren soll.

Datenbank als Planungsinstrument

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Jugendamtes im Bereich der Frühen Hilfen in weiteren Gremien und Netzwerken sind wichtige Instrumente, damit Frühe Hilfen wirksam werden. Denn eine regelmäßige Vorstellung der Früher Hilfen und der verschiedenen Programme des Kreisjugendamtes sensibilisiert die Bevölkerung sowie die Fachöffentlichkeit für aktuelle Themen und

trägt dazu bei, dass die Angebote bekannt werden. Auf dieser Basis können insbesondere die Fachkräfte und Multiplikatoren Familien gezielter in vorhandene Angebote vermitteln und auf eine frühzeitige Inanspruchnahme hinwirken.

Die Öffentlichkeitsarbeit in den Frühen Hilfen wird durch ein bestimmtes Logo unterstützt, das durch seinen Wiedererkennungswert eine Orientierung gibt und insbesondere Familien im Kreis Coesfeld ansprechen soll.



Ein Überblick der öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, welche die Arbeit des Kreisjugendamtes im Bereich der Frühen Hilfen unterstützen:

- Broschüre „Der Babypass“: Informationen zur Arbeit der Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Ansprechpartnerinnen in den Frühen Hilfen (mit „Wiegekarte“ zur Entwicklungsdokumentation)
- Das Elternbegleitbuch mit ansprechenden Illustrationen, die sich auf dem Elternbildungsgutschein, der Babybeigabe, der „Willkommenskarte“ und der „Bestellkarte“ zum Abonnieren der Elternbriefe wiederfinden (Wiedererkennungswert)
- Flyer mit Hinweis auf das Elternbegleitbuch und Unterstützungsmöglichkeiten im Netzwerk Frühe Hilfen
- Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Kreises Coesfeld bei aktuellen Anlässen
- „Plakataktion“ in den Familienzentren und kommunalen Rathäusern, mit den örtlichen Sprechzeiten der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes

- Visitenkarte zur Öffentlichkeitsarbeit der gemeinsamen Anlaufstelle in Kooperation von Jugend- und Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld (2010).
- Mitgestaltung von Veranstaltungen für Familien im Kreis Coesfeld (z.B. Familienfest in der Familienbildungsstätte Lüdinghausen (2011/ 2012)
- Themenreihe „Frühe Hilfen und Gesundheitsförderung“ in Familienzentren, in Kooperation mit dem Gesundheitsamt
- Umsetzung der Kampagne „Jugendamt – Unterstützung, die ankommt“ (2013/ 2015)

5.4 Angebote zur Beratung und Qualifizierung von Fachkräften

Das Angebot von Schulungen und themenorientierten Veranstaltungen für Fachkräfte und Ehrenamtliche, die im Bereich der Frühen Hilfen tätig sind, dient der Qualitätssicherung von Angeboten und trägt zu einem gemeinsamen Verständnis der Akteure für die Gestaltung der Frühen Hilfen im Kreis Coesfeld bei.

	Schulung / Fachtag / Fachinput/ Beratung	Adressaten- kreis
regel- mäßig seit 2007	Zur Vorbereitung auf die Aufgabe der Willkommensbesuche bei Eltern mit Neugeborenen	Ehrenamtliche
2007 - 2013	Arbeitskreis der Familienzentren im Kreis Coesfeld	Fachkräfte in zertifizierten Familien- zentren
2008	Fortbildungsreihe „Einstiegsqualifikation für Hebammen im Kontext früher Hilfen und	Hebammen aus dem Hebammen-

	familienbezogener Beratung“	verband Kreis Coesfeld e.V.
2010	„Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung“ Umsetzung des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Kita	für Fachkräfte in Kindertages- einrichtungen (Leitungs- kräfte)
2009/ 2011	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsbericht „Frühe Hilfen“ - „Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII - Einführung in das BKiSchG - Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung in Koop. mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Münster - Umsetzung der Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (UTeilnahmeDatVO) 	Qualitätszirkel der Kinder- und Jugendärzte im Kreis Coesfeld
2011 – 2013	Fachforum „Frühe Hilfen für Familien mit ‚Schreibabys‘ im Kreis Coesfeld“ (Angebotsvernetzung)	Fachkräfte der Gesundheits- und Jugendhilfe
2012	„Frühe Prävention und Förderung durch Elternbildung“	Familien- zentren und Familien- bildungsstätten
2013	Überleitung des Arbeitskreises der Familienzentren in die lokalen Lenkungsgruppen der Familienzentren	Familien- zentren und örtliche Fachkräfte

2014	„Familienhebammen – im Spannungsfeld zwischen Beratung und Kontrolle“ des LWL-Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Gesundheitsfachkräfte im Team der Frühen Hilfen
	Kostenfreie Beratung durch qualifizierte Fachkräfte des Jugendamt bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind/ einen Jugendlichen, gemäß dem Anspruch nach § 4 KKG, §§ 8a Abs. 4 und 8b SGB VIII	für alle Personen, die beruflich Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen haben bzw. nebenamtlich auf Honorarbasis mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Die Ausrichtung von Schulungsangeboten und Fachveranstaltungen orientiert sich am Bedarf der Fachkräfte und an den aktuellen Entwicklungen auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, mit den Zielen:

- Wissenstransfer und Kompetenzvermittlung zu bestimmten Themen,
- Auseinandersetzung mit veränderten/ erweiterten Aufträgen in den verschiedenen Arbeitsfeldern an der Schnittstelle zu den Frühen Hilfen,
- Veränderung bzw. Abstimmung von Strukturen und Entwicklung eines gemeinsamen Grundverständnisses der verschiedenen Berufsgruppen
- Sensibilisierung im Bereich des intervenierenden Kinderschutzes

6. Literatur

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006): „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ – Aktionsprogramm zum Schutz von Kleinkindern, zur Früherkennung von Risiken und Gefährdungen und zur Implementierung effektiver Hilfesystem. Quelle: http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/downloads/60816KonzeptFrueheHilfen.pdf.

Engelbert, Angelika (2009): „Kommunales Familienmanagement im Kreis“ Leiterin des Informations- und Qualifizierungszentrums für Kommunen (IQZ) am Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR) der Ruhr-Universität Bochum. Quelle: www.familie-in-nrw.de/vertiefungstext-familienmanagement-kreis.html, Erstellungsdatum: 30.04.2009.

Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung Hannover (2004): Handlungskonzept für eine örtliche und regionale Familienpolitik – Rahmenbedingungen, Gestaltung und Organisation, Finanzierung, Netzwerk-Infotext. Quelle: www.ies.uni-hannover.de/Netzwerk/index.php?id=21&no_cache=1&file=8.

Karsunky, Silke Dr. (2014): Neue Herausforderungen (auch) für die Jugendhilfepraxis, „Frühe Hilfen“, LWL-Landesjugendamt Westfalen. Quelle: <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/jha/fruehehilfen/#anker-3>.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (2014): Präzisiertes Gesamtkonzept zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative

Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012-2015) gem. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG) in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Mit der Anlage „Fördergrundsätze für die Weiterleitung der Bundesmittel“ an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 01.01.2014. Quelle: http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Landeskoordinierungsstellen_Praezisiertes_LGK_BIFH_NRW.pdf.

Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration (2009): „Wir kümmern uns! Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen“. Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. Quelle: http://www.familie-in-nrw.de/fileadmin/fileadmin-kommaff/pdf/wir_kuemmern_uns_01.pdf

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2015): Impulse zur Netzwerkarbeit. Zur Einbindung von Netzwerken Frühe Hilfen in die Planung der kommunalen Infrastrukturentwicklung. Ein Autorenbeitrag von Prof. Dr. Reinhold Schone.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen und Felsenweg-Institut der Karl Kübel Stiftung (2015): Qualifizierungsmodule für Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Modul 1, Aufgaben und Rolle klären.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2014): Leitbild Frühe Hilfen. Beitrag des NZFH-Beirats.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2014): Schwangerschaftsberatungsstellen in Netzwerken Frühe Hilfen. In: Materialien zu Frühen Hilfen, 7. Handreichung.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2013a): Das Kompetenzprofil Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen. Von Till Hoffmann, Melanie Mengel, Eva Sandner. Köln. 1. Auflage.

Schone, Reinhold Dr. (2013): Prävention und Intervention im Kontext Frühe Hilfen, Vortrag zur Fachtagung „Zwischen Prävention und Intervention – Konzepte Früher Hilfen“ am 28.05.2013, Schwerte.

Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012-2015) gem. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG) zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ländern mit Wirkung vom 1.7.2012 und Gültigkeit bis zum 31.12.2015. Quelle: http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung_zur_Bundesinitiative_15.pdf.

Hinweis: alle aufgeführten Publikationen können eingesehen und bestellt werden unter: www.fruehehilfen.de.

Anhang

Bundeskinderschutzgesetz - Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, vom 1.1.2012.

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderungen anderer Gesetze
Artikel 4 Evaluation
Artikel 5 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz
zur Kooperation und Information im Kinderschutz
(KKG)**

§ 1

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt

werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen und -pädagoginnen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.
 - b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.
 - c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Beurkundung“.
 - d) Die Angabe zu § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“.
 - f) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“.
 - g) Die Angabe zu § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und Beglaubigung“ gestrichen.
3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „abzuschätzen“ durch das Wort „einzuschätzen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Personsberechtigten oder“ gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im

Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

6. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Wörter „den §§ 14 bis 16g“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „(§ 622 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“

10. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.

11. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

12. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Versorgung und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglich-

keit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.“

15. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Beurkundung, vollstreckbare Urkunden.“

16. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Beurkundung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 648 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen“ gestrichen.

17. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder“ gestrichen.

18. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a

Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

19. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsent-

wicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,“.

20. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

22. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit
mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,

5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,

6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,

8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

10. der Gewerbeaufsicht und

11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

23. § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c

Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“

24. In § 89a Absatz 2 werden die Wörter „oder wird“ gestrichen.

25. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Maßnahmen des Familiengerichts,“.

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a.“

26. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Buchstabe i wird nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
- bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
- „j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie“.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme.“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert

1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“

d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Gruppenzugehörigkeit.“

f) Absatz 7b wird wie folgt gefasst:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.“

27. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „6,“ gestrichen und nach der Angabe „6a“ wird die Angabe „ , 6b“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 wird nach dem Wort „März“ ein Komma und danach folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung“.

28. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirktes veröffentlicht werden.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2982 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2011

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

(2) Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 4

Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Artikel 5

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder

Informationen

Für weitere Informationen und Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamtes zur Verfügung:

Telefon: 02541/18-5230
Andrea Menschner
Netzwerkkoordination „Frühe Hilfen“

02541/ 18-5243
Marion Grams
Kommunales Familienmanagement

Fax: 02541/18-5295

Adresse: Kreis Coesfeld
Der Landrat
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Internet: www.kreis-coesfeld.de
(Bürgerservice)

E-Mail: jugend-und-familie@kreis-coesfeld.de

